

**ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 6 ABSATZ 5 BAUGB
ZUR 12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT FRIEDLAND**

Gemäß § 6 Absatz 5 BauGB ist der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Chronologie des Verfahrens

| | |
|--|---------------------------|
| Aufstellungsbeschluss | 28.09.2016 |
| Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB) | 03.11.2016 bis 05.12.2016 |
| Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) | 28.11.2016 bis 30.12.2016 |
| Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) | 02.03.2017 bis 07.04.2017 |
| Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) | 17.02.2017 bis 22.03.2017 |
| Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) | 28.06.2017 |
| Feststellungsbeschluss | 28.06.2017 |

Anlass der Planaufstellung

Für den Änderungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland wurde der Bebauungsplan Nr. 33 „Photovoltaikanlage Getreidewirtschaft am Pleetzer Weg“ der Stadt Friedland aufgestellt. Vorgesehen ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Energieerzeugung auf der Basis solarer Strahlungsenergie. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15.04.2010 unter Berücksichtigung der 9. Änderung weist den Änderungsbereich derzeit als gewerbliche Baufläche aus.

Aus diesem Grund lässt sich der Bebauungsplan Nr. 33 „Photovoltaikanlage Getreidewirtschaft am Pleetzer Weg“ mit dem ausgewiesenen Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Die deshalb erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Damit wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Rechnung getragen.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt worden sind. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung dargelegt.

Schutzgüter**Mensch**

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine Empfindlichkeiten des Schutzgutes Mensch und Siedlung. Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich in über einem Kilometer Entfernung.

Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen sind mit der geplanten Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten.

Geologie und Boden

Die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie.

Der Boden hat aufgrund der vorangegangenen Nutzung bereits wesentliche Funktionen verloren.

Ein Bodenaushub im Rahmen der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist aufgrund der Verkabelung in geringem Umfang erforderlich.

Mit der Umsetzung der Planung ist nach Abschluss der Bauarbeiten die sukzessive Entwicklung einer naturnahen Wiese vorgesehen.

Vorhabenbedingte Versiegelungen sind für die Photovoltaikanlage nicht erforderlich. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen. Unter Einhaltung dieser Maßnahmen lassen sich vorhabenbedingt keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ableiten.

Wasser

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine Oberflächengewässer oder Trinkwasserschutzzonen.

Das Niederschlagswasser wird trotz punktueller Versiegelungen und der Überdachung mit Solarmodulen überwiegend vollständig und ungehindert im Boden versickern. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung erfolgt nicht.

Allerdings besteht durch den zu erwartenden Fahrzeugverkehr während der Bauphase die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle) insbesondere in Senken, in denen sich das Niederschlagswasser ansammeln kann.

Vor Beginn von erforderlichen Bauarbeiten sind die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen.

Vor Beginn der Bauarbeiten werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt.

Ereignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen.

Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen. Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch das bau-, anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenzial des Schadstoffeintrags in Boden-, Grund und Oberflächenwasser ist bei ordnungsgemäßer Bauausführung nicht zu erwarten.

Luft und Allgemeiner Klimaschutz

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft sind mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten. Gegenteilig wird mit Umsetzung der Planung den Vorgaben des allgemeinen Klimaschutzes gemäß § 1a Abs. 5 BauGB entsprochen. Somit trägt dieses Vorhaben zu einer Reduzierung der Treibhausgase bei.

Nach Abschluss der Beräumung der Fläche finden keine Transporte zur bzw. von der Vorhabenfläche mehr statt. Somit entfallen Abgasbelastungen von Transportfahrzeugen nach Abschluss der Bauarbeiten künftig gänzlich.

Pflanzen/Tiere

Im § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft definiert als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Das Einrammen der Modulstützen sowie die Befahrung der Fläche mit Baufahrzeugen zur Montage bzw. Verkabelung der Module schließt sich den Erdarbeiten unmittelbar an, so dass für die Bauphase bis Mitte Mai eine kontinuierliche Beunruhigung stattfinden wird.

Der Betrieb des Solarparks selbst ist dem gegenüber nicht als erheblicher Eingriff anzusehen. Die Gründung der aufgeständerten Module erfolgt in Form von zu rammenden Erdpfählen. Entsprechend finden keine Bodenversiegelungen statt, und die Funktion als Lebensraum bleibt weitgehend erhalten. Der Solarpark erzeugt keine erheblichen oder nachhaltigen Immissionen auf die untersuchten Tiere und Pflanzen.

Im Rahmen unterschiedlicher Diskussionen zur Vermeidung und Minimierung von Wirkungen auf Lebensräume und Arten mit einer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wurden folgende Maßnahmen in das gemeindliche Planungskonzept integriert:

- Vor Beginn der Brut der Avifauna findet bis zum Baubeginn eine regelmäßige Mahd der Fläche statt. Sowohl die kurze Vegetation, als auch die regelmäßige Befahrung der Fläche führt zu einer Vergrümpfung.
- Unmittelbar vor Baubeginn wird zusätzlich eine Kartierung der Fläche auf Brutvögel durchgeführt

- Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Amphibien wird bei einer Bauzeit innerhalb der Wanderungszeiten ein Schutzzaun aufgestellt, der das Wandern von Amphibien über den Geltungsbereich hinweg verhindert.
- Zwischen den Stützen unterhalb der Modultische und auch zwischen den Modulreihen ist eine naturnahe Wiese vorgesehen. Die Mahd dieser Flächen ist unter Berücksichtigung avifaunistischer Anforderungen und den speziellen Anforderungen von Offenlandbrütern nicht vor dem 1. August eines Jahres zulässig. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
- Die Einfriedung der Anlage wird so gestaltet, dass für Klein- und Mittelsäuger keine Barrierewirkung besteht.

Dies wird durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes bzw. durch Öffnungen von mindestens 10 x 20 cm Größe in Bodennähe und im Höchstabstand von 15 m gewährleistet. Größeren Säugetieren ist damit zukünftig das Nutzen des Sondergebietes nicht möglich.

Die Sicherung von Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist so geplant, dass sich auch die mittelbaren Wirkungen des Solarparks nicht erheblich oder nachhaltig auf Lebensräume und Arten mit einer hervorgehobenen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auswirken.

Mit der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes sind keine wesentlichen Neuversiegelungen erforderlich. Beeinträchtigungen von höheren Arten und Lebensgemeinschaften durch Versiegelung und Flächeninanspruchnahme sind somit auszuschließen.

Dem Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien am geplanten Standort stehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen naturschutzrechtlichen Belange entgegen. Sonstige beeinträchtigende Wirkungen des Vorhabens auf die Flora und Fauna sind nicht zu erwarten.

Landschaftsbild

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nur bedingt quantifizierbar. Aufgrund der Geländebeschaffenheit des Vorhabenstandortes und der Lage sind negative Einflüsse jedoch nicht zu erwarten.

Die Wahrnehmbarkeit der Modultische wird durch die günstige Topographie und durch die bestehenden Gebäude und die Eingrünung des Standortes auf ein Minimum reduziert.

Schutzgebiete

Negative Auswirkungen auf umliegende Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Kultur-/Sachgüter

Auf Grund der vorangegangenen Nutzung sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB erfolgte vom 03.11.2016 bis zum 05.12.2016 in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen.

Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 28.11.2016. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Anhand dieser Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB festgelegt.

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte gem. § 3 Abs. 2 erfolgte vom 02.03.2017 bis zum 07.04.2017.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung lagen zusätzlich zu Planentwurf sowie Begründung mit Umweltbericht und Anhängen folgende Informationen zu den nach Einschätzung der Samtgemeinde wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden konnten:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Sollte bei den Umbauarbeiten Abfälle aus der Produktion und Lagerung oder in anderer Weise der Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen entstehen, schließt das die Entsorgung/Sanierung durch den Bauherrn und auch die Informationspflicht an das Umweltamt des Landkreises ein. Ausgleichsmaßnahmen, die den Bereich des BBodSchG berühren, sind mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises MSE abzustimmen. (*Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 05.01.2017 Fachbereich Abfallrecht/Bodenschutz*)
- Bergbauliche Belange sind nicht betroffen. (*Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 08.12.2016*)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Es liegen keine Informationen in Bezug auf das Schutzgut Wasser vor.
- Allgemeine Aussagen beinhaltet der Umweltbericht

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

- Es liegen keine Luft- oder klimarelevanten Informationen vor.
- Allgemeine Aussagen zu den klimatischen Verhältnissen des Untersuchungsraumes beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt

- Zu den nördlich befindlichen Aufforstungsflächen ist der Waldabstand von 30 m einzuhalten. Derzeit befindet sich die Planfläche in einem Abstand von 40 m zum Wald. (*Stellungnahme des Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 14.12.2016 Forstamt Neubrandenburg*)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere sowie biologische Vielfalt

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Es liegen keine Informationen zum Landschaftsbild vor.
- Allgemeine Aussagen zum Landschaftsbild des Untersuchungsraumes beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und Siedlung

- Den Forderungen des § 50 BImSchG, wonach bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden sollen, ist Rechnung zu tragen. (*Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 05.01.2017 Fachbereich Immissionsschutz*)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Mensch und Siedlung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Bereich des Vorhabens sind Bodendenkmäler bekannt. Deren Veränderung oder Beseitigung muss genehmigt werden. (*Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern vom 13.12.2016 sowie Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 05.01.2017 Fachbereich Denkmalpflege*)

hierzu liegen aus: Planzeichnung, Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Es liegen keine Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von ge-

meinschaftlicher Bedeutung vor

- Allgemeine Aussagen beinhaltet der Umweltbericht

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Die Konversionsfläche erscheint durch bestehende Vorbelastungen und fehlende Nutzungskonkurrenz als idealer Standort für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Der Standort ist verkehrstechnisch bereits erschlossen, sodass weitere Verkehrsflächen für das Vorhaben nicht erforderlich sind.

Negative Beeinflussungen anderer, naturschutzfachlich bedeutender Standorte konnten so vermieden werden.

Die Anlage verzichtet auf die Umsetzung fossiler Energieträger zu Gunsten der Erzeugung von Solarenergie. Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Stadt Friedland wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland wurde durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „SO EBS“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Errichtung und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen auf der Basis solarer Strahlungsenergie einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich ermöglicht und gesichert werden.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planung auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Stadtverordnetenversammlung hat die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht mit Stand von Mai 2017 am 28.06.2017 als Feststellung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand von Mai 2017 wurde am 28.06.2017 gebilligt.

Die Bekanntmachung über die Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland erfolgt durch Mitteilung im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neue Friedländer Zeitung“.

Mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung, tritt die oben genannte Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Stadt Friedland in Kraft.

Stadt Friedland , den *14.8.2017*



[Handwritten Signature]
Unterschrift
Bürgermeister